

SPD demokratischer pressediens

P/XXXII/3

5. Januar 1977

Deutsches Aktiengesetz als Vorbild für Europa

Ein weiterer Schritt zur Harmonisierung des
Rechts in Europa

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB
Bundesminister der Justiz

Seite 1 und 2 / 51 Zeilen

Konturen struktureller Arbeitslosigkeit werden schärfer

Oppositions-Appelle entbinden nicht von der Pflicht zum
Handeln

Von Egon Lutz MdB
Mitglied des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung

Seite 3 / 38 Zeilen

Die Chance eines Gesetzes

Strafvollzug muß mit Blickrichtung Zukunft entwickelt
werden

Von Hugo Brandt MdB
Mitglied des Bundestags-Sonderausschusses für die
Strafrechtsreform

Seite 4 und 5 / 62 Zeilen

Chefredakteur:

Helmut G. Schmidt

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Hausallee 2-10, 5300 Bonn 12
Postfach: 120 408
Pressenhaus f. Zimmer 217-224
Telefon: 21 90 38-39
Telex: 08 88 846-48 pabr d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
Kölner Straße 108-112, Telefon: 37 66 11
5300 Bonn-Bad Godesberg

Deutsches Aktiengesetz als Vorbild für Europa

Ein weiterer Schritt zur Harmonisierung des Rechts in Europa

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB
Bundesminister der Justiz

Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft hat jetzt die Zweite Richtlinie zur Harmonisierung des Gesellschaftsrechts verabschiedet. Diese Richtlinie setzt für die Gründung von Aktiengesellschaften, für die Mindesthöhe ihres Grundkapitals, für dessen Erhaltung sowie für Maßnahmen der Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung Mindestanforderungen fest. An diese sind jetzt die nationalen Rechte der Mitgliedstaaten anzupassen.

Für die deutsche Wirtschaft liegt die Bedeutung der Richtlinie vor allem darin, daß die Gesellschaften in den anderen EG-Staaten nunmehr vergleichbaren Regeln zu unterwerfen sind, wie sie für deutsche Gesellschaften nach unserem Aktiengesetz im wesentlichen schon gelten. Dabei ist festzuhalten: Das Aktiengesetz war für die Richtlinie in sehr vielen Punkten Vorbild. Es zeigt sich also einmal mehr, daß die gesetzliche Regelung in der Bundesrepublik Deutschland den europäischen Anforderungen an die Wirtschaft bereits weitgehend Rechnung trägt. Als Beispiele seien genannt: die Einführung eines gesetzlichen Mindestgrundkapitals in Höhe von 25 000 Europäischen Rechnungseinheiten (heute etwa 75 000 DM), das Erfordernis qualifizierter Mehrheiten bei Kapitalveränderungsmaßnahmen.

Gleichwohl wird das deutsche Aktiengesetz in drei Punkten geändert werden müssen:

1. Sacheinlagen, die bei der Gründung oder der Kapitalerhöhung geleistet werden sollen, sind fünf Jahre nach der Gründung oder der Kapitalerhöhung tatsächlich voll zu erbringen; es genügt also nicht mehr die Einbringung des schuldrechtlichen Anspruchs auf Übertragung des eingebrachten Vermögenswertes.

2. Das Recht zum Erwerb eigener Aktien durch den Vorstand der Gesellschaft wird eingeschränkt. Er ist nur noch zur Anwendung eines schweren,

unmittelbar bevorstehenden Schadens zulässig und darf nicht dazu führen, daß das Reinvermögen der Gesellschaft den Betrag des Grundkapitals zuzüglich nicht verfügbarer Reserven unterschreitet. Der nächsten Hauptversammlung ist über einen solchen Erwerb zu berichten. Die vorgesehenen Sanktionen eines Verkaufszwangs für unzulässigerweise erworbene eigene Aktien und des Zwangs, sie nach Ablauf einer bestimmten Frist für nichtig zu erklären, sind zwar etwas starr; im Interesse einer Vereinheitlichung kann diese Regelung, die den romanischen Rechtssystemen entspricht, jedoch hingenommen werden.

3. Die obligatorische Prüfung von Sacheinlagen auch bei der Kapitalerhöhung, die nach deutschem Recht bisher nur in Ausnahmefällen vorgesehen ist, entspricht der schon heute geltenden Regelung bei der Gründung und ist von Bundestag und Bundesrat schon in ihren Stellungnahmen zum Voranschlag der Richtlinie gebilligt worden.

Hervorzuheben ist, daß die Richtlinie die nationale Regelungsfreiheit nicht einschränkt, soweit Maßnahmen zur Förderung der Vermögensbildung betroffen sind. Damit stehen allen bisher bei uns erörterten Plänen aus aktienrechtlicher Sicht auch künftig keine Hindernisse entgegen.

Die Richtlinie muß innerhalb einer Frist von zwei Jahren in deutsches Recht umgesetzt werden. Die durch sie bewirkte Angleichung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten stellt einen weiteren Fortschritt auf dem mühsamen und langwierigen Weg zum Aufbau eines einheitlichen europäischen Rechts- und Wirtschaftsraumes dar. Weitere Richtlinien zur Harmonisierung des Gesellschaftsrechts befinden sich in Vorbereitung. (-/5.1.1977/mie/hgs)

+ + +

Konturen struktureller Arbeitslosigkeit werden schärfer

Oppositions-Appelle entbinden nicht von der Pflicht zum Handeln

Von Egon Lutz MdB

Mitglied des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung

Die Arbeitsmarktdaten des Dezember geben Anlaß zu zwei Feststellungen. Erstens: im Vergleich zum Vormonat zeigt sich eine mäßige, saisonbedingte Zunahme der Stellungsuchenden. Der Winter hat auf dem Arbeitsmarkt milde, aber doch spürbar eingesetzt. Zweitens: im Vergleich zum Dezember des Vorjahres ist eine Reihe von überaus erfreulichen Verbesserungen festzustellen. Sie zeigen, daß es seither langsam aber stetig bergauf gegangen ist.

Die Vollzeitbeschäftigten liegen mit 908 000 um 12,8 % unter dem Stand des Vorjahres. Auffallend gut schneiden dabei die ausländischen Arbeitnehmer ab. Mit 94 000 hat hier die Zahl der Stellungsuchenden um 34 % gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres abgenommen. Jugendliche unter 20 Jahren stellen mit 102 000 immer noch einen bedeutenden Posten in der traurigen Bilanz der Unterbeschäftigung.

Arbeitslose, die nur eine Teilzeitbeschäftigung suchen (181 000), bestehen nahezu ausschließlich aus Frauen (180 000). Diese Zahl zeigt deutlicher als je zuvor, daß ein grundlegendes gesellschaftliches Problem immer noch ungelöst geblieben ist. Überraschend und ermutigend ist dagegen die Entwicklung der Kurzarbeiterzahl. Mit 214 000 hat sie um sage und schreibe 71,4 % gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres abgenommen. Gäbe es eine statistische Unterbeschäftigungsquote, die Kurzarbeit quantitativ mit einbezieht, so wäre an ihr deutlicher als an den Kopffahlen abzulesen, daß sich das Gesamtarbeitsvolumen gegenüber dem Vorjahr kräftig nach oben entwickelt hat. Die Zahl der offenen Stellen ist um 10,3 % gewachsen. Sie beträgt jetzt 186 000. Unschwer ist erkennbar, daß hier Probleme der beruflichen und regionalen Flexibilität bzw. Mobilität ihren statistischen Ausdruck finden.

Insgesamt läßt sich sagen, daß zwar die konjunkturelle Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt erfreulich verläuft, die Konturen struktureller Arbeitsmarktprobleme dagegen eher noch schärfer hervorgetreten sind. Die Bundesregierung hat mit ihrem großzügig ausgestatteten Arbeitsförderungsprogramm bewiesen, daß sie diese Strukturprobleme entschlossen und gezielt anzupacken bereit ist. Ebenso beispielsweise das sozialdemokratisch regierte Land Nordrhein-Westfalen mit seinem Ergänzungsprogramm.

Die CDU/CSU sollte jetzt endlich einsehen, daß es mit besorgten Appellen an die Adresse der Bundesregierung nicht mehr getan ist. Sie sollte sich vielmehr dafür einsetzen, daß in den christdemokratisch geführten Ländern ebenfalls umgehend Anschlußprogramme aufgelegt werden, die das gute Beispiel der Bundesregierung komplettieren. Die Verpflichtung zum raschen Handeln trifft alle politischen Kräfte gleichermaßen. Die weitere Eindämmung der Arbeitslosigkeit wird nur gelingen, wenn jetzt alle zusammenarbeiten.

(-/5.1.1977/mie/hgs)

+ + +

Die Chance eines Gesetzes

Strafvollzug muß mit Blickrichtung Zukunft entwickelt werden

Von Hugo Brandt MdB

Mitglied des Bundestags-Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

Am 1. Januar 1977 trat das Strafvollzugsgesetz einerseits in Kraft und andererseits wieder nicht. Es ist überhaupt ein Einerseits-andererseits-Gesetz, und das heißt, daß es ein brauchbares Gesetz wird. Vorausgesetzt, es bekommt eine faire Chance. Gerade daran aber muß man zweifeln, und deshalb bedarf es einiger Feststellungen - gewissermaßen zum Geleit.

Über dieses Gesetz ist schon viel geschrieben worden, manches Kluge und noch mehr Dämliches. Einzelregelungen sind herausgegriffen und kritisiert worden. Aber es geht bei diesem Gesetz überhaupt nicht um noch so wichtig oder auch nur interessant erscheinende Einzelregelungen. Es ist völlig egal, ob das Gesetz 14,21 oder 28 Tage Urlaub aus der Haft vorsieht, es ist auch völlig egal, wann und wie oft Besuch sein darf, und es ist egal, was der Gefangene einkaufen darf, ob er in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden soll und ob er Unterricht bekommt - wenn nicht vorher Antwort gegeben worden ist auf die Frage, zu welchem Zweck der Gefangene in dem Gefängnis sitzt, das eine Sprache, die nicht mehr rot werden kann, heute Justizvollzugsanstalt nennt.

Das Gesetz hat dem Strafvollzug ein Ziel gewiesen, an dem nicht zu deuteln ist, was freilich niemanden hindert, es doch zu tun. Dem Gesetz zufolge soll während des Vollzuges der Freiheitsstrafe alles getan werden, damit der Gefangene später ein Leben ohne Straftaten führen wird. Daß dabei der Schutz der Allgemeinheit nicht außer acht gelassen werden darf, steht zwar auch im Gesetz, wäre aber ohnehin selbstverständlich. Das Wiedereingliederungsziel des Vollzuges ist dem Wesen nach ein pädagogisches Ziel, kein juristisches. Pädagogische Ziele sind jedoch ohne Risiken zwar formulierbar, aber nicht erreichbar. Kommen erzieherische Grundsätze unter die Herrschaft juristischer Kategorien, ist der Tod der Erziehung nicht mehr fern. Dies

gilt für die Schule, und es gilt für den Strafvollzug. Es gilt überall dort, wo Individualisierung notwendig ist und nicht Normierung.

Da im Strafvollzug oft Sozialisationsprozesse nachgeholt werden müssen, die versäumt worden sind, als sie hätten stattfinden sollen, brauchen diejenigen, die das leisten sollen, pädagogische Freiräume. Ist aber ein Gesetz erst einmal da, das bewußt Lücken läßt, kann man sicher sein, daß diese Lücken von den berufsmäßigen Lückenfüllern sofort geschlossen werden. Mittlerweise sind die Juristen aller Länder dabei, mit einheitlichen oder landeseigenen Verwaltungsvorschriften jedes Loch zu stopfen. Es ist zu befürchten, daß jede Verwaltungsvorschrift die Absicht des Gesetzgebers nicht erreicht, daß ein Zustand eintritt oder fortgesetzt wird, der dem Gesetz nicht gerecht wird.

Und dennoch hat das Gesetz eine Chance. Es hat diese Chance, wenn die Menschen, die es anzuwenden haben, trotz allem versuchen, dem Ziel des Gesetzes zu dienen. Die Justizverwaltungen der Länder bleiben aufgefordert, nicht nur Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen zu produzieren, sondern auch dafür zu sorgen, daß das Personal in den Gefängnissen verstärkt und die Ausbildung der Beamten verbessert wird. Niemand soll sagen, das sei zu teuer. Zur Zeit leisten wir uns den teuersten Strafvollzug, der sich denken läßt. Eine hohe Rückfallquote, wie wir sie haben, ist volkswirtschaftlich unerträglich. Wer sich von Gründen der Humanität schon nicht beeindrucken läßt, sollte wenigstens die harte Sprache der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung verstehen. Solange wir uns einen Strafvollzug leisten, als dessen Ergebnis acht von zehn Bestraften wieder straffällig werden, wieder Kosten verursachen und wieder Leid, soll keiner sagen, wir handelten vernünftig.

Ein Gesetz, das zum 1. Januar in Kraft tritt, soweit es in Kraft tritt, erreicht gewiß nicht, daß ab 1. Januar anders gedacht wird als am 31. Dezember. Aber eine große Chance besteht darin, daß alle, die für Berichterstattung zuständig sind, nicht nur Artikel schreiben mit der unendlichen und oft perversen Liebe zum Detail des Verbrechens, sondern auch Berichte über die Wirklichkeit des Strafvollzugs. Dabei lohnt es sich durchaus, auch einen Blick über die Grenzen zu werfen.

Auch nach dem 1. Januar wird der Meinungsstreit weitergehen, aber ein einmal als richtig erkannter Gedanke sollte konsequent weitergeführt werden. Der Strafvollzug muß mit Blickrichtung Zukunft entwickelt werden, muß die Wiedereingliederung des Menschen in die Gesellschaft wollen, aus der er auch als Verbrecher nicht herausgefallen ist. Will man das alles nicht, dann schließt sie weg und laßt sie verrotten!

(-/5. 1. 1977/mie/hgs)

* * *

Verantwortlich für den Inhalt: Helmut G. Schmidt